

Anlage 2:

**Abwägungsvorschlag der durchgeführten frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 1 BauGB

A) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
A 1.01	Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 26.06.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.02a	EBV GmbH mit Schreiben vom 03.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.02b	EBV GmbH mit Schreiben vom 08.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.03	Geologischer Dienst, Landesbetrieb mit Schreiben vom 28.06.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung von Flächen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Lage im Bereich des Birgeler Wald Sprungs und innerhalb der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse T schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht aus. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie besteht nicht. Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der Erdbebenzone 2. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Schutzmaßnahmen für das Grundwasser und der Schutz von Grundwassermessstellen sind anlagenspezifisch auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.04	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 18.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.05	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 26.06.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.06	WestEnergie und Verkehr GmbH mit Schreiben vom 16.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.07a	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 25.07.2012	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodendenkmäler stellen nicht überbaubare Flächen innerhalb der Potenzialflächen dar. Die genaue Ermittlung der Lage der Bodendenkmäler erfolgt auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
A 1.07b	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 19.09.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodendenkmäler stellen nicht überbaubare Flächen innerhalb der Potenzialflächen dar. Die genaue Ermittlung der Lage der Bodendenkmäler erfolgt auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
A 1.08	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 08.07.2013	Die Auswirkungen auf die umliegenden Denkmäler werden im Umweltbericht betrachtet. Erhebliche Auswirkungen können nicht festgestellt werden.
A 1.09	Straßen NRW – Landesbetrieb	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Erschließung und die damit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 01.07.2013	verbundenen Abstimmungen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
A 1.10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Viersen mit Schreiben vom 16.07.2013	Die Eingriffsbilanzierung und Kompensation des Eingriffs sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
A 1.11	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 18.07.2013	<u>Straßenverkehrsamt</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Gesundheitsamt</u> Gemäß Erlasslage ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Insgesamt wird nur eine geringe Waldfläche für den Bau der Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird geringer gewichtet als die Beeinträchtigung der Wohnfunktion im Falle von siedlungsnäheren Potenzialflächen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionen aus Schall, Infraschall und Schattenwurf sowie die Anlagensicherheit sind auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Die Anzahl und die Standorte der Anlagen werden erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung. Die Kompensationsflächenplanung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. <u>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</u> Naturparks stellen nach Erlasslage keine Ausschlussflächen dar. Wenn dem so wäre, würden zahlreiche Kommunen vollständig nicht für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen. Tatsächlich gibt es verschiedene Beispiele in Nordrhein-Westfalen, bei denen Windenergieanlagen in Naturparks errichtet und betrieben werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.12	RWE Deutschland AG, Regionalzentrum Westliches Rheinland mit Schreiben vom 18.06.2013	
A 1.13	RWE Power AG, Liegenschaften und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	Umsiedlungen mit Schreiben vom 18.07.2013	
A 1.14	Stadt Wegberg mit Schreiben vom 09.07.2013	Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. Die Potenzialstudie berücksichtigt Abstandspuffer von 300 m zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP-Entwurf, der explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vorsieht, ist zu berücksichtigen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtsbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. Eine ausreichende Windhöflichkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet für die angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte. Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.15	Wasserverband Eifel-Rur mit	

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
Behandlung der Stellungnahmen

12.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
A 1.16	Schreiben vom 15.07.2013 EHDV Aachen-Düren-Köln e.V. mit Schreiben vom 08.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.17	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 10.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.18	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 19.07.2013	Die EBV GmbH, der Geologische Dienst NRW, die RWE Power AG und der Ertverband sind als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg beteiligt.
A 1.19	NABU, Kreisverband Heinsberg mit Schreiben vom 17.07.2013	Die Erschließungsmaßnahmen und die Bilanzierung des Eingriffs sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahme ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt. Die Hinweise auf Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Die anerkannten Träger öffentlicher Belange auf niederländischer Seite wurden am Verfahren zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg beteiligt. Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Die Windhöflichkeit hat nicht zum Ausschluss von Teilflächen des Stadtgebietes im Rahmen der Potenzialstudie geführt. Standorte für Windenergieanlagen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgesetzt. Im Rahmen der Potenzialflächenherleitung für den gesamten Außenbereich der Stadt Wassenberg und der darauf aufbauenden Flächennutzungsplanänderung stellen Eigentumsverhältnisse kein

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Beurteilungskriterium dar. Die Stadt verfügt über verschiedene Liegenschaften im Stadtgebiet, sodass die Stadt auch bei anderen Potenzialflächen möglicherweise als Flächeneigentümerin betroffen gewesen wäre. Im Flächennutzungsplan werden keine Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora festgesetzt. Der FNP enthält die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Konkrete Maßnahmen werden auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.20a	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung mit Schreiben vom 21.06.2013	
A 1.20b	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung mit Schreiben vom 22.07.2013	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 1.21	Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 09.07.2013	Die Hinweise zu Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen. Zu Hoch- /Höchstspannungsfreileitungen wird ein Abstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers berücksichtigt. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit der Anlagen sind auf Grundlage einer konkreten WEA- Planung im nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.